

NEUBERGER | BERMAN

Artikel 10 (SFDR)

Website-Offenlegung für einen Fonds gemäß Artikel 8

NB Alternative Funds SICAV S.A – NB Direct Private Equity Fund 2024

Version	Datum der Veröffentlichung	Datum der Aktualisierung (gegebenenfalls)	Erläuterung (gegebenenfalls)
1.0	14. März 2024	n.z.	n.z.

Name des Produkts: NB Alternative Funds
SICAV S.A – NB Direct Private Equity Fund
2024 (der „Teilfonds“)

Unternehmenskennung (LEI-Code):
54930008MTFAQKTIMZ37

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___ %

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Mindestanteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



A. Zusammenfassung

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds berücksichtigen die Anlageteams der Portfoliomanager von NBEL und NBAA, die Private-Equity-Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds erschließen (die „Anlageteams“), soweit sie dies für angemessen erachten, eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Merkmalen, darunter:

- Umwelt (z. B. Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch);
- Soziales (z. B. Datenschutz und -sicherheit, Produktsicherheit);
- Mitarbeiter (z. B. Arbeitssicherheit, Mitarbeiterengagement);
- Lieferkette (z. B. Materialbeschaffung, Lieferkettenmanagement); oder
- Führung und Governance (z. B. Unternehmensethik, Umgang mit sich ändernden Vorschriften).

Anlagestrategie

Zur Förderung der ökologischen und sozialen Eigenschaften wird der Teilfonds:

- gemeinsam mit Lead Sponsoren, General Partnern oder Verwaltungsgesellschaften (jeweils ein „**Lead Sponsor**“), die ihren Einsatz für die Integration von ESG-Faktoren in allen Bereichen ihrer Anlageprozesse sowohl auf Unternehmens- als auch auf Fondsstrategieebene nachgewiesen haben, Investitionen vornehmen. Ökologische und soziale Merkmale werden von den Portfoliomanagern von NBAA und NBEL in Bezug auf jeden Lead Sponsor durch eine qualitative und quantitative Bewertung der ESG-Integration auf Ebene des Lead Sponsors und der Anlagestrategie des zugrunde liegenden Fonds des Lead Sponsors – hinsichtlich Politik, Aufsicht, Zielsetzung, Auswahl, Eigentum, und Bewertung – auf der Grundlage der branchenüblichen Best Practices (die „**ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft**“) berücksichtigt;

- in Unternehmen investieren, für die die Anlageteams eine ESG-Bewertung auf Unternehmensebene („**Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen**“) durchgeführt haben, die auf dem Konzept branchenspezifischer wesentlicher ESG-Erwägungen beruht; und
- beim Investieren Unternehmen vermeiden, deren Aktivitäten zum Zeitpunkt der Anlage durch den Teilfonds nicht mit der NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte (die „**NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte**“) und den spezifischen Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen (zusammen mit der NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte die „**Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen**“) vereinbar sind.

Aufteilung der Investitionen

Der vorstehend beschriebene geplante Mindestanteil der zur Erreichung der von Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingesetzten Investitionen (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale) beträgt 80 % seines Gesamtvermögens. Der Teilfonds kann generell bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen (#2 Andere Investitionen) investieren.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Das Anlageteam wird die Entwicklung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgen und den Anlegern des Teilfonds darüber berichten, und zwar: (i) die ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft, (ii) die Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen und (iii) die Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen.

Die Anlageteams verwenden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der wesentlichen ökologischen und sozialen Merkmale im Einklang mit ESG-Faktoren zu messen:

- Prozentsatz der Anlagen mit einer höheren gewichteten durchschnittlichen Bewertung in der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft als die niedrigste Kategorie („Nicht vorhanden“);
- Prozentsatz der Anlagen, für die das Anlageteam die Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen abgeschlossen hat;
- Prozentsatz der Anlagen, die den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen entsprechen.

Anlagen des Teilfonds werden regelmäßig und fortlaufend auf ESG-Verstöße und Echtzeit-Risiken überwacht, indem die externen Big-Data-Kapazitäten der Verwaltungsgesellschaft sowie ein Überwachungsfragebogen eingesetzt werden. Dieser Fragebogen wird mindestens einmal jährlich an die Sponsoren geschickt und fragt ESG-Angelegenheiten ab, darunter vor allem wesentliche Änderungen der ESG-Praktiken oder -Richtlinien des Sponsors oder ESG-Risikoereignisse, die auf der Ebene des Unternehmens auftreten, in das investiert wird.

Methoden

Jeder Lead Sponsor erhält eine gewichtete Durchschnittsbewertung auf einer Skala von „Nicht vorhanden“, „Im Anfangsstadium“, „Entwickelt“ oder „Integriert“ über die bewerteten Kategorien, die im Laufe der Zeit verfolgt und mit proprietären Vergleichsmaßstäben verglichen wird. Wenn kein Nachweis dafür erbracht werden kann, dass sich der Lead Sponsor für die ESG-Integration einsetzt, wird der Lead Sponsor in die Kategorie „Nicht vorhanden“ eingestuft und steht damit nicht mit den vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang. Darüber hinaus wird die Ausrichtung an den ökologischen und sozialen Merkmalen anhand der Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen beurteilt, die auf der proprietären Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman (die „NB-Wesentlichkeitsmatrix“) basiert. Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, werden regelmäßig auf laufender Basis auf ESG-Verstöße und Echtzeit-Risiken überwacht, wofür die externen Big-Data-Kapazitäten der jeweiligen Verwaltungsgesellschaften genutzt werden. Wenn infolge dieser Überwachung ein relevantes und wesentliches ESG-Problem bei einem Lead Sponsor oder einem Unternehmen, in das investiert wird, erkannt wird, legen die Portfoliomanager eine angemessene Vorgehensweise fest, darunter auch die Mitwirkung. Die Portfoliomanager von NBAA und NBEL wenden die NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte und die Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen an, um sicherzustellen, dass der Teilfonds nicht wesentlich in Unternehmen investiert, die an den darin genannten Aktivitäten beteiligt sind.

Datenquellen und -verarbeitung

ESG-Inputfaktoren werden von internationalen Finanzorganisationen, externen Anbietern, direkten Unternehmensangaben, indirekten Unternehmensangaben, Entwicklungsagenturen und spezialisierten ESG-Research-Anbietern bezogen. Das Big-Data-Team von Neuberger Berman kann mit dem Anlageteam zusammenarbeiten, um innovative und nicht herkömmliche Datenquellen zu identifizieren, die zusätzliche Erkenntnisse liefern können. Es wird erwartet, dass ein geringer Anteil an Daten geschätzt wird, und zwar in

Abhängigkeit von der Zusammensetzung, der Art, dem Geschäft und dem Sektor der Unternehmen, in die investiert wird.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Einschränkungen sowohl der Methode als auch der Daten umfassen unter anderem die fehlende Standardisierung und die begrenzte und/oder uneinheitliche Berichterstattung der Private-Equity-Sponsoren. Daher empfehlen die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageteams die Offenlegung bestimmter zentraler ESG-Datenmetriken, beispielsweise durch freiwillige Initiativen wie die ESG Data Convergence Initiative. Darüber hinaus wird die Mitwirkung als Mittel eingesetzt, um das Verständnis von Lead Sponsors und Unternehmen, in die investiert wird, in Bezug auf ESG-Angelegenheiten zu verbessern. Es wird nicht erwartet, dass diese Beschränkungen Einfluss auf die Erreichung von ökologischen oder sozialen Merkmalen des Teilfonds haben, insbesondere aufgrund der Maßnahmen, die zur Minderung dieser Beschränkungen unternommen werden.

Sorgfaltspflicht

Vor der Vornahme einer Anlage wird das Anlageteam eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) durchführen, die es auf der Basis der Fakten und Gegebenheiten bezüglich jeder Anlage für angemessen und geeignet hält. Das Anlageteam führt auf Unternehmensebene eine sorgfältige Prüfung durch, wobei es den Schwerpunkt auf wesentliche für das Zielunternehmen und die Branche sowie die Praktiken des Lead Sponsors (wie nachstehend definiert) spezifische ESG-Faktoren legt. Auf der Grundlage der anfänglichen Sorgfaltsprüfung teilt das Anlageteam jedem Lead Sponsor einen gewichteten durchschnittlichen ESG-Score zu, der im Laufe der Zeit verfolgt und mit proprietären Vergleichsmaßstäben verglichen wird. Nach der Investition wird bei jedem Lead Sponsor, in den der Teilfonds investiert, eine jährliche Sorgfaltsprüfung mit einem Fragebogen durchgeführt, um den Fortschritt in ESG-Angelegenheiten nachzuverfolgen. Darüber hinaus überwacht das Anlageteam regelmäßig die Unternehmen, in die investiert wird, auf ESG-Verstöße. Die Anlageteams arbeiten eng mit dem ESG-Anlageteam zusammen, um durch regelmäßige Besprechungen und Teach-Ins sicherzustellen, dass die branchenüblichen Best Practices durch die ESG-Integration in den Due Diligence-Prozess eingehalten werden.

Mitwirkungspolitik

Bei den Co-Investments des Teilfonds handelt es sich in der Regel um Minderheitsbeteiligungen an der Seite eines Lead Sponsors, der das betreffende Unternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über das Unternehmen hat, in das investiert wird. Im Allgemeinen haben die Portfoliomanager von NBAA und NBEL und der Teilfonds als Minderheitsinvestor nur begrenzte Rechte in Bezug auf die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert. In den allermeisten Fällen handelt es sich jedoch bei den Fonds und Kundenmandaten, die von diesen Portfoliomanagern oder ihren verbundenen Unternehmen (den Teilfonds ausgenommen) verwaltet werden, um bestehende Anleger in die Fonds des Lead Sponsors, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsame Investitionen vornehmen wird. Die betreffenden Portfoliomanager können mit den Lead Sponsoren aufgrund dieser Beziehungen direkt in Kontakt treten und beabsichtigen, dies zu tun, um das Grundverständnis der Portfoliomanager für ESG-Angelegenheiten bei dem Lead Sponsor und seinen Portfoliounternehmen zu verbessern und die Verbesserung der ESG-Prozesse bei dem betreffenden Lead Sponsor in dem von den Portfoliomanagern als angemessen erachteten Umfang zu fördern.

Bestimmter Referenzwert

Nein, es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.



B. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Dieses Finanzprodukt bewirbt ökologische oder soziale Merkmale, strebt jedoch keine nachhaltigen Investitionen an.



C. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Im Rahmen des Anlageprozesses des Teilfonds berücksichtigen die Anlageteams der Portfoliomanager von NBEL und NBAA, die Private-Equity-Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds erschließen (die „**Anlageteams**“), soweit sie dies für angemessen erachten, eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Merkmalen, darunter:

- Umwelt (z. B. Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch);
- Soziales (z. B. Datenschutz und -sicherheit, Produktsicherheit);
- Mitarbeiter (z. B. Arbeitssicherheit, Mitarbeiterengagement);
- Lieferkette (z. B. Materialbeschaffung, Lieferkettenmanagement); oder
- Führung und Governance (z. B. Unternehmensethik, Umgang mit sich ändernden Vorschriften).

Zur Förderung der ökologischen und sozialen Eigenschaften wird der Teilfonds:

- gemeinsam mit Lead Sponsoren, General Partnern oder Verwaltungsgesellschaften (jeweils ein „**Lead Sponsor**“), die ihren Einsatz für die Integration von ESG-Faktoren in allen Bereichen ihrer Anlageprozesse sowohl auf Unternehmens- als auch auf Fondsstrategieebene nachgewiesen haben, Investitionen vornehmen. Ökologische und soziale Merkmale werden von den Portfoliomanagern von NBAA und NBEL in Bezug auf jeden Lead Sponsor durch eine qualitative und quantitative Bewertung der ESG-Integration auf Ebene des Lead Sponsors und der Anlagestrategie des zugrunde liegenden Fonds des Lead Sponsors – hinsichtlich Politik, Aufsicht, Zielsetzung, Auswahl, Eigentum, und Bewertung – auf der Grundlage der branchenüblichen Best Practices (die „**ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft**“) berücksichtigt;
- in Unternehmen investieren, für die die Anlageteams eine ESG-Bewertung auf Unternehmensebene („**Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen**“) durchgeführt haben, die auf dem Konzept branchenspezifischer wesentlicher ESG-Erwägungen beruht; und
- beim Investieren Unternehmen vermeiden, deren Aktivitäten zum Zeitpunkt der Anlage durch den Teilfonds nicht mit der NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte (die „**NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte**“) und den spezifischen Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen (zusammen mit der NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte die „**Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen**“) vereinbar sind.

Bei den Co-Investments des Teilfonds handelt es sich in der Regel um Minderheitsbeteiligungen an der Seite eines Lead Sponsors, der das betreffende Unternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über das Unternehmen hat, in das investiert wird. Im Allgemeinen haben die Portfoliomanager bei NBEL und NBAA und der Teilfonds als Minderheitsinvestor nur begrenzte Rechte in Bezug auf die Unternehmen, in die der Fonds investiert. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle sind jedoch Fonds und Kundenmandate, die von diesen Portfoliomanagern oder ihren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden, bestehende Anleger in den Fonds der Lead Sponsoren, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsame Investitionen vornehmen wird. Unter diesen Umständen können und wollen die Portfoliomanager von NBEL und NBAA aufgrund solcher Beziehungen direkt mit diesen Lead Sponsoren in Kontakt treten, um das Verständnis der Portfoliomanager für ESG-Angelegenheiten bei dem Lead Sponsor und seinen Portfoliounternehmen zu verbessern und die Verbesserung der ESG-Prozesse bei dem betreffenden Lead Sponsor in dem von den Portfoliomanagern als angemessen erachteten Umfang zu fördern.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.



D. Anlagestrategie

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft

Gemäß der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft teilt das Anlageteam jedem Lead Sponsor eine gewichtete Durchschnittsbewertung auf einer Skala von „Nicht vorhanden“, „Im Anfangsstadium“, „Entwickelt“ oder „Integriert“ über die bewerteten Kategorien zu, die im Laufe der Zeit verfolgt und mit proprietären Vergleichsmaßstäben verglichen wird.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, indem er nur bei Lead Sponsoren investiert, die laut ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft nachweislich die Integration von ESG in ihre Anlageprozesse sowohl auf Unternehmens- als auch auf Fondsebene anstreben. Zu diesen Nachweisen gehören die formelle Dokumentation der ESG-Philosophie und des ESG-Engagements, die explizite Beaufsichtigung von ESG-Initiativen, die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Auswahl und Prüfung von Investitionen, die Überwachung und/oder das Engagement in Bezug auf Investitionen und Initiativen zu ESG-Aspekten auf der Ebene des zugrunde liegenden Portfolios und/oder die Messung der ESG-Performance sowie die entsprechende Berichterstattung.

Folglich investiert der Teilfonds nicht bei Lead Sponsoren, deren gewichteter Durchschnittswert auf der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft in der niedrigsten Kategorie („Nicht vorhanden“) liegt, da es diesen Lead Sponsoren in der Regel an Belegen für eine ESG-Integration sowohl auf Unternehmens- als auch auf Fondsebene fehlt. Auf Unternehmensebene fehlt diesen Lead Sponsoren möglicherweise eine ESG-Richtlinie oder -Beaufsichtigung. Auf der Fondsebene des Lead Sponsors gibt es in der Regel keinen Nachweis für ESG-Überlegungen im Anlageprozess. Aus diesen Gründen haben die Portfoliomanager von NBAA und NBEL beschlossen, dass der Teilfonds nicht bei solchen Lead Sponsoren investieren sollte.

Zusätzlich zur Durchführung der Analyse mit der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft vor jedem Primär-Investment oder Co-Investment in einen Fonds (wenn dies nicht bereits infolge einer vorherigen Anlage, einschließlich in Bezug auf eine Primärfondsverpflichtung von Fonds und/oder Kundenmandaten, die von den Portfoliomanagern von NBAA und NBEL oder ihren verbundenen Unternehmen (mit Ausnahme des Teilfonds) verwaltet werden, erfolgt ist) legen diese Portfoliomanager jährlich jedem Lead Sponsor, in den der Teilfonds investiert hat, einen Fragebogen vor, um den Fortschritt in ESG-Angelegenheiten bei diesem Lead Sponsor im Verlauf der Haltedauer der Anlage nachzuverfolgen.

Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen und ESG-Überwachung

Der Teilfonds fördert ökologische und soziale Merkmale, indem er nur in Unternehmen investiert, für die das Anlageteam eine Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen durchgeführt hat.

Grundlage für die Bewertung der ESG-Faktoren eines Unternehmens ist die proprietäre Wesentlichkeitsmatrix von Neuberger Berman (die „NB Wesentlichkeitsmatrix“), die die Anlageteams dabei unterstützt, branchenspezifische ESG-Faktoren zu identifizieren, die für ein bestimmtes Unternehmen in Bezug auf seine ökologischen und sozialen Merkmale wahrscheinlich finanziell wesentlich sind.

In der NB Wesentlichkeitsmatrix werden wesentliche ESG-Aspekte als solche definiert, die sich nach Ansicht der Portfoliomanager von NBAA und NBEL entweder positiv oder negativ (entweder direkt oder indirekt) auf die finanzielle Performance einer Investition auswirken können. Die Anlageteams berücksichtigen die folgenden ESG-Faktoren zusätzlich zu den nachstehenden Beispielen für ökologische oder soziale Merkmale:

- Umwelt (z. B. Treibhausgasemissionen, Energieverbrauch);
- Soziales (z. B. Datenschutz und -sicherheit, Produktsicherheit);
- Mitarbeiter (z. B. Arbeitssicherheit, Mitarbeiterengagement);
- Lieferkette (z. B. Materialbeschaffung, Lieferkettenmanagement); oder
- Führung und Governance (z. B. Unternehmensethik, Umgang mit sich ändernden Vorschriften)

Die vorstehend genannten ökologischen und sozialen Merkmale können berücksichtigt werden, wenn sie für die jeweilige Branche und das jeweilige Unternehmen relevant sind. In der Vergangenheit traten diese ökologischen und sozialen Merkmale bei der Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen häufiger auf, sie können sich jedoch im Laufe der Zeit ändern.

Wesentliche ESG-Vorfälle oder -Probleme (z. B. frühere Rechtsstreitigkeiten), die im Rahmen der Bewertung der ESG-Faktoren des Unternehmens identifiziert werden, werden von den jeweiligen Portfoliomanagern bei der Beurteilung der jeweiligen Anlagemöglichkeit berücksichtigt.

Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, werden regelmäßig und fortlaufend auf ESG-Verstöße und Echtzeit-Risiken überwacht, indem die externen Big-Data-Fähigkeiten der jeweiligen Verwaltungsgesellschaften sowie ein Überwachungsfragebogen eingesetzt werden. Dieser Fragebogen wird mindestens einmal jährlich an die Lead Sponsoren geschickt und fragt ESG-Angelegenheiten ab, darunter vor allem wesentliche Änderungen der ESG-Praktiken oder -Richtlinien des Lead Sponsors oder ESG-Risikoereignisse, die auf der Ebene des Unternehmens auftreten, in das investiert wird. Wenn die Portfoliomanager von NBAA oder NBEL als Ergebnis einer solchen Überprüfung relevante und wesentliche ESG-Probleme bei einem Lead Sponsor oder einem Unternehmen, in das investiert wird, identifizieren, werden die Portfoliomanager auf der Grundlage der vorherrschenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung ihrer Absicht, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, eine angemessene Vorgehensweise festlegen, darunter auch die Kontaktaufnahme mit dem Lead Sponsor.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds wendet außerdem die NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte an, nach der der Teilfonds nicht wissentlich in Unternehmen investieren wird, (i) die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) in Bezug auf Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung verstoßen, sei es durch Kinderarbeit, Menschenhandel, Zwangsarbeit oder auf andere Weise, wobei die Portfoliomanager im Rahmen ihrer ESG-Überwachungstätigkeiten in Bezug auf das Portfolio des Teilfonds auf Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze achten, (ii) gegen die Wirtschaftssanktionen verhängt wurden, die von den USA durch das Office of Foreign Assets Control (OFAC), die Europäische Union, den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen oder das britische Finanzministerium verhängt wurden („**sanktionsbezogen**“), (iii) die an der Herstellung umstrittener Waffen (nämlich biologischer und chemischer Waffen, Antipersonenminen, Streuwaffen und Waffen aus abgereichertem Uran) beteiligt sind und entweder für die Endfertigung und den Zusammenbau umstrittener Waffen oder für die Herstellung von Komponenten für den beabsichtigten Gebrauch umstrittener Waffen verantwortlich, Hersteller von Komponenten mit doppeltem Verwendungszweck oder Hersteller von Lieferplattformen sind, oder (iv) die entweder die Stromerzeugung aus Steinkohle ausbauen oder mehr als 25 % ihrer Einnahmen aus dem Steinkohlebergbau erzielen. Die NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte wird Anlegern zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wenden die Portfoliomanager von NBAA und NBEL die folgenden erweiterten Vermeidungsbereiche oder -schwellenwerte gemäß den Richtlinien zur Vermeidung von Anlagen des Teilfonds an, nach denen der Teilfonds nicht wissentlich in Unternehmen investieren wird:

- (i) deren Hauptzweck darin besteht, Waffen mit dem Ziel herzustellen oder aktiv zu verbreiten, physische Schäden oder Verletzungen zu verursachen, wobei die Herstellung mit der Verantwortlichkeit für die Endfertigung gleichgesetzt wird;
- (ii) deren Hauptzweck in der Herstellung von Tabakprodukten besteht;
- (iii) deren Hauptzweck in der Herstellung von Alkohol für Konsum durch Menschen besteht;
- (iv) deren Hauptzweck in der Produktion oder Förderung von Öl, Teersand oder Schiefergas besteht;
- (v) die mehr als 30 % ihres Umsatzes aus der Erzeugung von Energie aus fossilen Brennstoffen (mit Ausnahme von Kraftwerkskohle, Öl und Gas, wie oben beschrieben) erzielen;
- (vi) deren Hauptzweck die Konzeption, der Bau, die Finanzierung oder die Wartung von Kernkraftwerken ist, es sei denn, dieses Unternehmen hat von einer hinreichend anerkannten Ratingagentur die ESG-Risikoeinstufung „Niedrig“ oder „Vernachlässigbar“ oder ein vergleichbares Rating erhalten;
- (vii) deren Hauptzweck in der Produktion oder dem direkten Angebot von Lotterien, Online-Glücksspiel, Casinos, Wettgeschäften, Buchmachern oder Bingo-Sälen und Spielautomaten (mit oder ohne Münzbetrieb) mit Barauszahlung von Gewinnen besteht; und
- (viii) deren Hauptzweck in der Herstellung oder aktiven Verbreitung von pornografischem Material besteht.

Wie oben erwähnt, investiert der Teilfonds auch nicht bei Lead Sponsoren, die auf der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft mit „Nicht vorhanden“ bewertet wurden. Der Teilfonds verpflichtet sich, möglichst nicht in Unternehmen zu investieren, deren Aktivitäten nicht mit den Richtlinien zur Vermeidung von Anlagen vereinbar sind. In Bezug auf die direkten Anlagen des Teilfonds in Unternehmen prüfen die Portfoliomanager von NBAA und NBEL im Rahmen der Sorgfaltsprüfung (Due Diligence), ob die vorgeschlagene Portfoliogesellschaft den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen gerecht wird, und von der Investition in Anlagemöglichkeiten absehen, die nicht den Richtlinien entsprechen. Diese Portfoliomanager beabsichtigen, mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen die Konformität der direkten Anlagen des Teilfonds in Unternehmen mit den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen durch regelmäßige Updates und die Kommunikation mit den Portfoliounternehmen und Lead Sponsoren im Hinblick auf den Fortbestand der Konformität zu überwachen. Unternehmen, die andere Unternehmen beliefern, betreuen oder anderweitig mit ihnen Geschäfte tätigen, die nicht mit den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen vereinbar sind, sind gemäß diesen Richtlinien selbst nicht für Anlagen zulässig.

Engagement

Bei den Co-Investments des Teilfonds handelt es sich in der Regel um Minderheitsbeteiligungen an der Seite eines Lead Sponsors, der das betreffende Unternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über das Unternehmen hat, in das investiert wird. Im Allgemeinen haben die Portfoliomanager von NBAA und NBEL und der Teilfonds als Minderheitsinvestor nur begrenzte Rechte in Bezug auf die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert. In den allermeisten Fällen handelt es sich jedoch bei den Fonds und Kundenmandaten, die von diesen Portfoliomanagern oder ihren verbundenen Unternehmen (den Teilfonds ausgenommen) verwaltet werden, um bestehende Anleger in die Fonds des Lead Sponsors, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsame Investitionen vornehmen wird. Die betreffenden Portfoliomanager können mit den Lead Sponsoren aufgrund dieser Beziehungen direkt in Kontakt treten und beabsichtigen, dies zu tun, um das Grundverständnis der Portfoliomanager für ESG-Angelegenheiten bei dem Lead Sponsor und seinen Portfoliounternehmen zu

verbessern und die Verbesserung der ESG-Prozesse bei dem betreffenden Lead Sponsor in dem von den Portfoliomanagern als angemessen erachteten Umfang zu fördern.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die zur Auswahl der Investitionen verwendet werden, um die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Ziele zu erreichen, sind die folgenden:

- Der Teilfonds investiert nur gemeinsam mit Lead Sponsoren, die in der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft eine bessere gewichtete Durchschnittsbewertung als die niedrigste Kategorie („Nicht vorhanden“) erhalten;
- der Teilfonds investiert nur in Unternehmen, für die das Anlageteam eine Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen abgeschlossen hat;
- der Teilfonds hält ausschließlich Anlagen, die den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen gerecht werden;
- der Teilfonds sucht den Dialog mit Lead Sponsoren, um Verbesserungen von ESG-Prozessen zu fördern.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Im Rahmen seiner Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung und im Einklang mit den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien identifiziert wurden.

Die Portfoliomanager von NBAA und NBEL beabsichtigen, bei den Unternehmen, in die investiert wird, eine Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung vorzunehmen. Die Anlageteams bewerten die Unternehmensführung im Rahmen der Sorgfaltsprüfung vor der Investition und überwachen sie anschließend regelmäßig, in jedem Fall auf der Grundlage einer proprietären „Good-Governance-Bewertung“.

Zu den Governance-Faktoren, die die Anlageteams im Rahmen der Good-Governance-Bewertung verfolgen, gehören:

- Solide Managementpraktiken;
- Einhaltung gesetzlicher und steuerlicher Vorschriften; und
- Beziehungen zu den Arbeitnehmern einschließlich Vergütung von Mitarbeitern.

Bei den Co-Investments des Teilfonds handelt es sich in der Regel um Minderheitsbeteiligungen an der Seite eines Lead Sponsors, der das betreffende Unternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über das Unternehmen hat, in das investiert wird. Im Allgemeinen haben die jeweiligen Portfoliomanager und der Fonds als Minderheitsinvestor nur begrenzte Rechte in Bezug auf die Unternehmen, in die der Fonds investiert. In den allermeisten Fällen handelt es sich jedoch bei den Fonds und Kundenmandaten, die von diesen Portfoliomanagern oder ihren verbundenen Unternehmen (den Teilfonds ausgenommen) verwaltet werden, um bestehende Anleger in die Fonds des Lead Sponsors, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsame Investitionen vornehmen wird. Unter diesen Umständen können und wollen die Portfoliomanager von NBEL und NBAA aufgrund solcher Beziehungen direkt mit diesen Lead Sponsoren in Kontakt treten, um das Verständnis der Portfoliomanager für die Governance-Ansätze dieser Lead Sponsoren in ihren Portfoliounternehmen zu verbessern und die Verbesserung den Governance-Ansatz eines Lead Sponsors zu fördern, soweit diese Portfoliomanager dies auf der Grundlage der vorherrschenden Fakten und Umstände als angemessen erachten

und unter Berücksichtigung ihrer Absicht, die vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Wie hoch ist der zugesagte Mindestsatz, um den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen zu reduzieren?

n.z.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein, obwohl die Portfoliomanager von NBAA und NBEL Nachhaltigkeitsfaktoren als Bestandteil ihrer Anlageprozesse betrachten, gibt es derzeit nur eine begrenzte und uneinheitliche Berichterstattung über die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nach Vorstellung in der SFDR) bei Private Equity-Sponsoren. Dementsprechend empfehlen diese Portfoliomanager und ihre Anlageteams zwar die Offenlegung bestimmter zentraler ESG-Datenmetriken, beispielsweise durch freiwillige Initiativen wie die ESG Data Convergence Initiative, und überwachen wesentliche ESG-Risikoereignisse bei den Investitionen des Teilfonds, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden jedoch derzeit aufgrund der problematischen Datenlage in der Branche nicht formell berücksichtigt oder in Berichten dargelegt. Die Portfoliomanager von NBAA und NBEL werden ihre Position in Bezug auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen jährlich überprüfen.



E. Aufteilung der Investitionen

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Portfoliomanager von NBAA und NBEL werden die vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreichen, indem sie die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Teilfonds auf alle Kerninvestitionen des Teilfonds anwenden.

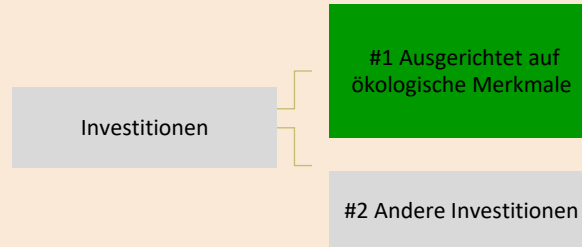
Dementsprechend gelten die Investitionen für die Zwecke der nachstehenden Tabelle entweder als Investitionen in „**#1 Ausgerichtet auf ökologische/soziale Merkmale**“ oder, im Falle von Barmitteln, Barmitteläquivalenten und Absicherungsinstrumenten, als Investitionen in „**#2 Andere Anlagen**“.

Der vorstehend beschriebene geplante Mindestanteil der zur Erreichung der von Teilfonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale eingesetzten Investitionen (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**) beträgt 80 % seines Gesamtvermögens.

Der Teilfonds kann generell bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in andere Anlagen (**#2 Andere Investitionen**) investieren.

Ungeachtet des Vorstehenden gilt in Anbetracht der Struktur des Teilfonds als geschlossenes Instrument mit einer „Aufbauphase“ (die am Tag der Zulassung des Teilfonds beginnt und am zweiten Jahrestag der endgültigen Schließung des Teilfonds endet (sofern diese Frist nicht gemäß den rechtlichen Bedingungen des Teilfonds verlängert wird)), dass der tatsächliche Prozentsatz von „**#2 Andere Anlagen**“ (in Form von Barmitteln) während der Aufbauphase den oben genannten Wert übersteigen kann. Im normalen Geschäftsverlauf hält der

Teilfonds gelegentlich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und kann Finanzderivate als Absicherungsinstrumente einsetzen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

n.z.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Teilfonds verpflichtet sich nicht, ein Mindestmaß nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die mit der EU-Taxonomie konform sind, zu tätigen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

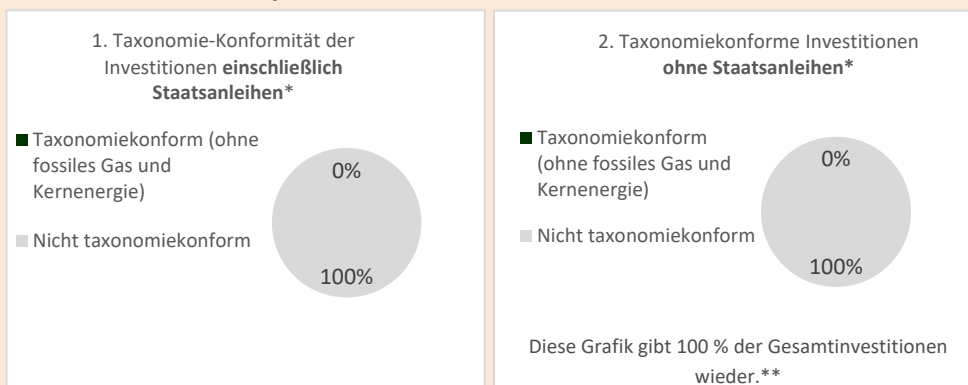
Das Prinzip „keinen erheblichen Schaden verursachen“ gilt nur für die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die Anlagen, die dem verbleibenden Anteil dieses Finanzprodukts zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für eine ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- Ja:
 In fossiles Gas In Kernenergie
 Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Einklang mit der EU-Taxonomie zu tätigen, wirkt sich der Anteil der Staatsanleihen im Portfolio des Teilfonds nicht auf den in der Grafik dargestellten Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, aus.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Da sich der Teilfonds nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie zu tätigen, wird der Mindestanteil der Anlagen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie ebenfalls auf 0 % festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich jedoch nicht, nachhaltige Investitionen zu tätigen. Dementsprechend verpflichtet sich der Teilfonds nicht zu einem Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen des Teilfonds in Unternehmen werden auf die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale abgestimmt.

Investitionen unter „#2 Andere Anlagen“ umfassen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und können auch Absicherungsinstrumente umfassen. Sie umfassen keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



F. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale, die von diesem Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Das Anlageteam wird die Entwicklung der oben genannten Nachhaltigkeitsindikatoren verfolgen und den Anlegern des Teilfonds darüber berichten, und zwar: (i) die ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft, (ii) die Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen und (iii) die Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen.

Die Anlageteams verwenden die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren, um die Erreichung der wesentlichen ökologischen und sozialen Merkmale im Einklang mit ESG-Faktoren zu messen:

- Prozentsatz der Anlagen mit einer höheren gewichteten durchschnittlichen Bewertung in der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft als die niedrigste Kategorie („Nicht vorhanden“);
- Prozentsatz der Anlagen, für die das Anlageteam die Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen abgeschlossen hat;
- Prozentsatz der Anlagen, die den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen entsprechen.

Diese Nachhaltigkeitsindikatoren werden verwendet, um die Erreichung der einzelnen vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu messen. Sie werden den Anlegern der Teilfonds jährlich gemeldet und in den obligatorischen regelmäßigen Bericht des Teilfonds aufgenommen (gemäß den Anforderungen von Artikel 11 der SFDR).

Wie werden die ökologischen oder sozialen Merkmale und die Nachhaltigkeitsindikatoren während des Lebenszyklus des Finanzprodukts überwacht?

Anlagen des Fonds werden regelmäßig und fortlaufend auf ESG-Verstöße und Echtzeit-Risiken überwacht, indem die externen Big-Data-Kapazitäten der Verwaltungsgesellschaft sowie ein Überwachungsfragebogen eingesetzt werden. Dieser Fragebogen wird mindestens einmal jährlich an die Sponsoren geschickt und fragt ESG-Angelegenheiten ab, darunter vor allem wesentliche Änderungen der ESG-Praktiken oder -Richtlinien des Sponsors oder ESG-Risikoereignisse, die auf der Ebene des Unternehmens auftreten, in das investiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann mit dem Lead Sponsor direkt in Kontakt treten und beabsichtigt, dies zu tun (aufgrund der bestehenden Beziehungen der Verwaltungsgesellschaft zu diesen Sponsoren), um das Verständnis der Verwaltungsgesellschaft für ESG-Angelegenheiten bei dem Sponsor und seinen Portfoliounternehmen zu verbessern und die Verbesserung der ESG-Prozesse bei dem betreffenden Sponsor in dem von der Verwaltungsgesellschaft als angemessen erachteten Umfang zu fördern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft als Ergebnis einer solchen Überprüfung relevante und wesentliche ESG-Probleme bei einem Sponsor oder einem Unternehmen, in das investiert wird, identifiziert, wird die Verwaltungsgesellschaft

auf der Grundlage der vorherrschenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung ihrer Absicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, eine angemessene Vorgehensweise festlegen, darunter auch die Kontaktaufnahme mit dem Sponsor.



G. Methoden

Welche Methoden werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die von dem Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft

Gemäß der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft teilt das Anlageteam jedem Lead Sponsor eine gewichtete Durchschnittsbewertung auf einer Skala von „Nicht vorhanden“, „Im Anfangsstadium“, „Entwickelt“ oder „Integriert“ über die bewerteten Kategorien zu, die im Laufe der Zeit verfolgt und mit proprietären Vergleichsmaßstäben verglichen wird.

Mit der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft wird der Einsatz der Lead Sponsoren für die ESG-Integration durch die Analyse von Nachweisen wie die formelle Dokumentation der ESG-Philosophie und des ESG-Engagements, die explizite Beaufsichtigung von ESG-Initiativen, die Berücksichtigung von ESG-Faktoren bei der Auswahl und Prüfung von Investitionen, die Überwachung und/oder das Engagement in Bezug auf Investitionen und Initiativen zu ESG-Aspekten auf der Ebene des zugrunde liegenden Portfolios und/oder die Messung der ESG-Performance sowie die entsprechende Berichterstattung bewertet. Bei Erreichen der niedrigsten Kategorie der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft („Nicht vorhanden“) gilt der Lead Sponsor als nicht mit den geförderten Merkmalen vereinbar.

Der Teilfonds stellt jedem Lead Sponsor, in den der Teilfonds investiert, einen jährlichen Fragebogen zu, um den Fortschritt des jeweiligen Lead Sponsors bei ESG-Angelegenheiten über die Dauer der Investition zu verfolgen.

Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen und ESG-Überwachung

Die Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen basiert auf der NB Wesentlichkeitsmatrix, in der wesentliche ESG-Aspekte als solche definiert sind, die sich nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft entweder positiv oder negativ (entweder direkt oder indirekt) auf die finanzielle Performance einer Investition auswirken können.

Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, werden regelmäßig auf laufender Basis auf ESG-Verstöße und Echtzeit-Risiken überwacht, wofür die externen Big-Data-Kapazitäten der jeweiligen Verwaltungsgesellschaften genutzt werden. Außerdem wird ihnen mindestens einmal ein jährlich ein Fragebogen zur Überwachung von Lead Sponsoren zugestellt, mit dem Angaben zu ESG-Angelegenheiten erhoben werden. Wenn die Portfoliomanager von NBAA oder NBEL als Ergebnis einer solchen Überprüfung relevante und wesentliche ESG-Probleme bei einem Lead Sponsor oder einem Unternehmen, in das investiert wird, identifizieren, werden die Portfoliomanager auf der Grundlage der vorherrschenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung ihrer Absicht, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, eine angemessene Vorgehensweise festlegen, darunter auch die Kontaktaufnahme mit dem Lead Sponsor.

Anlagebeschränkungen

Der Teilfonds hat außerdem die NB-Richtlinie zur Vermeidung privater Märkte eingeführt, wonach der Teilfonds nicht wesentlich in Unternehmen investiert, die im Abschnitt (d) Anlagestrategie näher beschrieben werden. Des Weiteren wenden die Portfoliomanager von NBAA und NBEL die erweiterten Vermeidungsbereiche oder -schwennenwerte gemäß den Richtlinien zur Vermeidung von Anlagen des Teilfonds an, die auch genauer in Abschnitt (d) Anlagestrategie dargelegt sind. Darüber hinaus investiert der Teilfonds nicht bei Lead Sponsoren, die auf der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft mit „Nicht vorhanden“ bewertet wurden.

In Bezug auf die direkten Anlagen des Teilfonds in Unternehmen prüfen die Portfoliomanager von NBAA und NBEL im Rahmen der Sorgfaltsprüfung (Due Diligence), ob die vorgeschlagene Portfoliogesellschaft den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen gerecht wird, und von der Investition in Anlagemöglichkeiten absehen, die nicht den Richtlinien entsprechen. Diese Portfoliomanager beabsichtigen, mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen die Konformität der direkten Anlagen des Teilfonds in Unternehmen mit den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen durch regelmäßige Updates und die Kommunikation mit den Portfoliounternehmen und Lead Sponsoren im Hinblick auf den Fortbestand der Konformität zu überwachen. Unternehmen, die andere Unternehmen beliefern, betreuen oder anderweitig mit ihnen Geschäfte tätigen, die nicht mit den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen vereinbar sind, sind gemäß diesen Richtlinien selbst nicht für Anlagen zulässig.



H. Datenquellen und -verarbeitung

Welche Datenquellen werden zur Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet?

Einfließende ESG-Daten werden aus mehreren Datensätzen abgeleitet, darunter internationale Finanzorganisationen, externe Anbieter, direkte Unternehmensangaben (z. B. Nachhaltigkeitsberichte, Jahresberichte, behördliche Einreichungen und Unternehmenswebsites), indirekte Unternehmensangaben (z. B. von Regierungsbehörden veröffentlichte Daten, Daten von Branchen- und Handelsverbänden und externen Finanzdatenanbietern), Entwicklungsagenturen und spezialisierte ESG-Research-Anbieter.

Die Anlageteams können die breiteren ESG-Kapazitäten des Unternehmens nutzen, darunter die ESG-Richtlinie sowie ESG-Daten und -Analysen. Außerdem arbeitet das Big-Data-Team von Neuberger Berman mit dem Anlageteam zusammen, um innovative und nicht herkömmliche Datenquellen zu identifizieren, die zusätzliche Erkenntnisse liefern können. Wir suchen weiterhin nach zusätzlichen Daten und Researchergebnissen, die unsere Analysen verbessern können.

Derzeit werden von den Anlageteams keine zusätzlichen Maßnahmen durchgeführt, um die Datenqualität sicherzustellen, da die Daten hauptsächlich von den Lead Sponsoren (sowohl auf der Ebene des General Partners als auch auf Ebene der zugrunde liegenden Unternehmen) bereitgestellt werden und die Anlageteams auf das Wissen und die Expertise der Lead Sponsoren bei der Bereitstellung genauer und zuverlässiger Daten vertrauen. Nach Erhalt der Daten von den Lead Sponsoren bereiten die Transaktionsteams und das ESG-Anlageteam die Daten intern auf, bevor sie mit der Bewertung fortfahren, üblicherweise mit qualitativen Methoden auf der Grundlage der erhaltenen Daten.

Wir erwarten, dass ein geringer Anteil der Daten geschätzt wird. Der Anteil der geschätzten Daten hängt von der Zusammensetzung der Unternehmen, in die investiert wird, ab – der Art ihrer Geschäftsaktivitäten und der Sektoren, in denen sie tätig sind. Wir erwarten, dass sich die Datenverfügbarkeit und -qualität mit zunehmender Reife des Marktes und der Methoden zur Datenbeschaffung und -berichterstattung verbessern werden.



I. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Welche Beschränkungen gelten hinsichtlich der Methoden und Datenquellen?

Einschränkungen der Methode und der Datenquellen umfassen unter anderem die fehlende Standardisierung und die begrenzte und uneinheitliche Berichterstattung der Private-Equity-Sponsoren.

Daher empfehlen die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageteams die Offenlegung bestimmter zentraler ESG-Datenmetriken, beispielsweise durch freiwillige Initiativen wie die ESG Data Convergence Initiative, und überwachen wesentliche ESG-Risikoereignisse bei den Investitionen des Teilfonds, um die Standardisierung und konsistente Berichterstattung im Laufe der Zeit zu verbessern.

Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem mit dem Lead Sponsor direkt in Kontakt treten und beabsichtigt, dies zu tun (aufgrund der bestehenden Beziehungen der Verwaltungsgesellschaft zu diesen Sponsoren), um die Kenntnisse über ESG-Angelegenheiten bei dem Sponsor und seinen Portfoliounternehmen zu verbessern und die Verbesserung der ESG-Prozesse zu fördern. Wenn die Verwaltungsgesellschaft als Ergebnis einer solchen Überprüfung relevante und wesentliche ESG-Probleme bei einem Sponsor oder einem Unternehmen, in das investiert wird, identifiziert, wird die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der vorherrschenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung ihrer Absicht, die vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, eine angemessene Vorgehensweise festlegen, darunter auch die Kontaktaufnahme mit dem Sponsor.

Neuberger Berman ist davon überzeugt, dass diese Beschränkungen die Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale nicht beeinträchtigen. Die ökologischen und sozialen Merkmale aller Anlagegelegenheiten werden detailliert, in Übereinstimmung mit unseren internen Rahmenwerken und unter Verwendung verschiedener Datenquellen bewertet, wobei diese Beschränkungen (sofern angemessen) ebenfalls berücksichtigt werden.



J. Sorgfaltspflicht

Welche Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) wird für die Basiswerte durchgeführt?

Die Verwaltungsgesellschaft ist der Ansicht, dass der effektivste Weg der Integration von ESG-Faktoren in einen Anlageprozess darin besteht, dass die Anlageteams ESG-Faktoren als Teil einer strengen Due-Diligence-Prüfung und des laufenden Portfoliomanagements berücksichtigen. Daher sind die Anlageteams für die Analyse und Integration von ESG-Aspekten in den Investitionsentscheidungsprozess verantwortlich. Die Anlageteams sind für die Durchführung der ESG-Analyse verantwortlich, und der Investmentausschuss ist dafür verantwortlich, ESG-Faktoren als Teil der Gesamtanlagebewertung zu berücksichtigen.

Vor der Vornahme einer Anlage wird der Investment-Manager eine Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) auf Ebene des Lead Sponsors durchführen, die das Anlageteam auf der Basis der Fakten und Gegebenheiten bezüglich jeder Anlage für angemessen und geeignet hält. Auf der Grundlage der anfänglichen Sorgfaltsprüfung und im Rahmen der ESG-Scorecard der Verwaltungsgesellschaft teilt das Anlageteam jedem Lead Sponsor einen gewichteten durchschnittlichen Score zu, der im Laufe der Zeit verfolgt und mit proprietären Vergleichsmaßstäben verglichen wird. Lead Sponsoren, die eine gewichtete durchschnittliche Punktzahl von „Nicht vorhanden“ erhalten, kommen für Investitionen nicht in Frage.

Das Anlageteam führt eine Bewertung der ESG-Faktoren von Unternehmen für die Unternehmen durch, in die investiert wird, um branchenspezifische ESG-Faktoren zu identifizieren, die für ein bestimmtes Unternehmen wahrscheinlich finanziell wesentlich bezüglich der vom Teilfonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen sind, und zwar (soweit erforderlich) mithilfe interner Analysen, Prüfungen, Tools und Datenquellen.

Der Teilfonds verpflichtet sich, möglichst nicht in Unternehmen zu investieren, deren Aktivitäten nicht mit den Richtlinien zur Vermeidung von Anlagen vereinbar sind.

Die Anlageteams bewerten im Rahmen der Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) vor der Investition auch die Verfahrensweisen der Unternehmensführung bei den Unternehmen, in die investiert wird, und überwachen sie anschließend regelmäßig, in jedem Fall auf der Grundlage einer proprietären „Good-Governance-Bewertung“. Im Rahmen seiner Bewertung der Verfahrensweisen der Unternehmensführung und im Einklang mit den Richtlinien des Teilfonds zur Vermeidung von Anlagen investiert der Teilfonds nicht in Unternehmen, bei denen Verstöße gegen die UNGC-Prinzipien identifiziert wurden.

Nach der Investition wird an die Lead Sponsoren, in die der Teilfonds investiert hat, jährlich ein Überwachungsfragebogen ausgegeben, um den Fortschritt in ESG-Angelegenheiten über die Dauer der Investition nachzuverfolgen. Darüber hinaus überwacht das Anlageteam im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen regelmäßig die Unternehmen, in die investiert wird, auf ESG-Verstöße.

Das ESG-Anlageteam von Neuberger Berman bietet Anlageexperten während des Anlageprozesses fachkundige Beratung, Ressourcen und Schulungen und arbeitet daran, die ESG-Praktiken des Unternehmens zu verbessern. In Zusammenarbeit mit dem ESG-Anlageteam des Unternehmens werden die Anlageteams mindestens einmal im Jahr, oft aber auch häufiger, zu den Best Practices und Leitlinien in Bezug auf ESG-Due-Diligence geschult. Anlageexperten mit fundierten Kenntnissen in den Bereichen ESG und Impact Investing arbeiten regelmäßig mit Fondsmanagern und Transaktionsteams zusammen, um die Fähigkeiten im Bereich ESG-Due-Diligence weiter zu verbessern und Know-how in der Praxis zu verbreiten.

Die Anlageteams arbeiten eng mit dem ESG-Anlageteam zusammen, um die Einhaltung branchenüblicher Best Practices bei der ESG-Integration in den Due Diligence-Prozess zu gewährleisten. Die Anlageteams führen regelmäßige Besprechungen mit dem ESG-Anlageteam durch, um das Bewusstsein für ESG-Aspekte und die Sorgfaltsprüfung kontinuierlich zu verbessern. Insbesondere hat das ESG-Anlageteam mehrere Teach-Ins mit den Anlageteams durchgeführt, um sie über weitere Verbesserungen bei der Umsetzung des proprietären ESG-Rahmens für Private Equity zu informieren. Das ESG-Anlageteam trifft sich kontinuierlich mit dem Private Equity-Anlageteam, um die Einführung branchenspezifische Best Practices in unseren Private Equity-Anlageprozessen zu fördern.

Alle vorstehend genannten Initiativen schließen die internen Kontrollen ein, die im Rahmen der Sorgfaltsprüfungen und des laufenden Überwachungsprozesses eingeführt wurden.



K. Mitwirkungspolitik

Ist Mitwirkung Bestandteil der Strategie für ökologische oder soziale Investitionen?

Ja

Nein

Welche Mitwirkungspolitik gibt es?

Bei den Co-Investments des Teilfonds handelt es sich in der Regel um Minderheitsbeteiligungen an der Seite eines Lead Sponsors, der das betreffende Unternehmen kontrolliert oder wesentliche Kontrollrechte über das Unternehmen hat, in das investiert wird. Im Allgemeinen haben die Portfoliomanager von NBAA und NBEL und der Teilfonds als Minderheitsinvestor nur begrenzte Rechte in Bezug auf die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert. In den allermeisten Fällen handelt es sich jedoch bei den Fonds und Kundenmandaten, die von diesen Portfoliomanagern oder ihren verbundenen Unternehmen (den Teilfonds ausgenommen) verwaltet werden, um bestehende Anleger in die Fonds des Lead Sponsors, mit denen der Teilfonds voraussichtlich gemeinsame Investitionen vornehmen wird. Die betreffenden Portfoliomanager können mit den Lead Sponsoren aufgrund dieser Beziehungen direkt in Kontakt treten und beabsichtigen, dies zu tun, um das Grundverständnis der Portfoliomanager für ESG-Angelegenheiten bei dem Lead Sponsor und seinen Portfoliounternehmen zu verbessern und die Verbesserung der ESG-Prozesse bei dem betreffenden Lead Sponsor in dem von den Portfoliomanagern als angemessen erachteten Umfang zu fördern.

Die Anlagen des Teilfonds werden außerdem regelmäßig und kontinuierlich auf ESG-Verstöße und Echtzeit-Risiken überwacht, auch im Hinblick auf nachhaltigkeitsbezogene Kontroversen in den Unternehmen, in die investiert wird. Wenn die Portfoliomanager von NBAA oder NBEL als Ergebnis einer solchen Überprüfung relevante und wesentliche ESG-Probleme bei einem Lead Sponsor oder einem Unternehmen, in das investiert wird, identifizieren, werden die Portfoliomanager auf der Grundlage der vorherrschenden Fakten und Umstände und unter Berücksichtigung ihrer Absicht, die vom Teilfonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, eine angemessene Vorgehensweise festlegen, darunter auch die Kontaktaufnahme mit dem Lead Sponsor.

**L. Referenzwert**

Wurde ein bestimmter Index als Referenzwert für die Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt?

Ja

Nein, es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Teilfonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Wo kann ich weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen und regelmäßige Berichte sind abrufbar unter:

<https://www.nb.com/de/de/products/private-markets-funds/eltif>